

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG)

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 3. März 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 3

Die für den Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Mittel sind in der Regel zu mindestens 50 Prozent für den Steuerkraftausgleich zu verwenden.

Art. 4

¹ Die relative Steuerkraft wird für die ersten 300 Einwohner ausgeglichen.

² Die relative Steuerkraft wird für Gemeinden der Finanzkraftgruppen vier und fünf bis zu einem Umfang zwischen 75 und 100 Prozent des kantonalen Mittels ausgeglichen.

³ Die Regierung legt den Ausgleichssatz jährlich fest.

⁴ Für Gemeinden, welche sich zusammenschliessen, kann die Regierung die Einwohner-Limite für den Steuerkraftausgleich während einer Übergangszeit aufheben.

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Für die Berechnung des Beitrages wird die Differenz zwischen der für den Ausgleich massgebenden relativen Steuerkraft gemäss Artikel 4 und der eigenen relativen Steuerkraft ermittelt und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfacht. Bei Gemeinden mit mehr als 300 Einwohnern wird die Differenz mit 300 vervielfacht.

³ Aufgehoben.

Art. 15

Aufgehoben.

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teil-revision.

Auszug aus dem geltenden Recht

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich¹⁾ (VVzFAG)

Vom Grossen Rat erlassen am 3. März 1993²⁾

I. Direkter Finanzausgleich

2. MITTELVERWENDUNG

Art. 3

Grundsatz

Die für den Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Mittel sind zu mindestens einem Drittel für den Steuerkraftausgleich zu verwenden.

Art. 4

Steuerkraftausgleich
a) Abstufung
und Höhe

¹⁾ Die relative Steuerkraft wird für die ersten 200 Einwohner ausgeglichen.

²⁾ Die relative Steuerkraft wird wie folgt im Verhältnis zum kantonalen Mittel ausgeglichen:

80 % für Gemeinden der Finanzkraftgruppe 5

70 % für Gemeinden der Finanzkraftgruppe 4

³⁾ Die Regierung kann diese Ansätze einzeln um je bis zu 10 Prozentpunkte anheben oder senken.

Art. 5

b)
Ermittlung
der Beiträge

¹⁾ Die relative Steuerkraft aller Gemeinden wird alle zwei Jahre gleichzeitig mit der Finanzkraft aufgrund derselben statistischen Grundlagen ermittelt.

¹⁾ BR 720.350

²⁾ B vom 16. November 1992, 663; GRP 1992/93, 859

² Für die Berechnung des Beitrages wird die Differenz zwischen der für den Ausgleich massgebenden relativen Steuerkraft gemäss Artikel 4 und der eigenen relativen Steuerkraft ermittelt und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfacht. Bei Gemeinden mit mehr als 200 Einwohnern wird die Differenz mit 200 vervielfacht.

³ Der ermittelte Beitrag wird durch die Regierung jeweils für zwei Jahre festgelegt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

¹ Der Gemeinde bei Fälligkeit der Zuschlagssteuer gutgeschriebene Steuerertragnisse werden in den periodischen Abrechnungen nicht mehr berücksichtigt, wenn die Zuschlagssteuer erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bezahlt wird. zahlungsv
ehr

² Der Gemeinde bei Fälligkeit der Zuschlagssteuer gutgeschriebene Steuerertragnisse sind der Gemeinde zu belasten, wenn sich zeigt, dass der Bezug der Zuschlagssteuer gefährdet oder der Steueranspruch verloren ist.